



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG (FN 177186v) als Veranstalterin des Abrufdienstes „Salzburger Nachrichten“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie die Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse durch Verschmelzung der Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH als Kommanditistin der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG mit der weiteren Kommanditistin, der Dasch Vermögensverwaltungs GmbH, als übernehmender Gesellschaft mit Vertrag vom 15.10.2020 rückwirkend zum 31.08.2020 nicht bis zum 31.12.2020 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.03.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse der Mediendiensteanbieterin Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG für das Jahr 2020 ein.

Mit der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 3. Satz AMD-G am 28.12.2021 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2021 teilte die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG mit, dass es zu Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gekommen sei. Demnach sei die MaDA Vermögensverwaltungs GmbH (FN 538416 p) im Zuge einer Rechtsnachfolge nach der Dasch Vermögensverwaltungs GmbH (FN 273712 v) seit dem 29.07.2021 alleinige Kommanditistin der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG.

Aufgrund einer Überprüfung der mitgeteilten Eigentumsänderungen stellte die KommAustria fest, dass die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG die davor vorgenommene Verschmelzung der Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Dasch Vermögensverwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft im Wege der Aktualisierung zum Ende des Jahres 2020 nicht bekannt gegeben hat.

Mit Schreiben vom 21.03.2022 nahm die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG Stellung und legte dar, dass mit Verschmelzungsvertrag vom 15.10.2020 die Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH als übertragende Gesellschaft rückwirkend zum 31.08.2020 verhältnismäßig auf die Dasch Vermögensverwaltungs GmbH verschmolzen worden sei. Die ehemalige Gesellschafterin der Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH sei weiterhin im gleichen Verhältnis indirekte Gesellschafterin der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG geblieben. Der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG sei nicht bewusst gewesen, dass die Verpflichtung zur Aktualisierung auch dann bestehe, wenn es im jeweils abgelaufenen Jahr zu keinen Änderungen in den Anteilsverhältnissen gekommen sei. Im vorliegenden Fall sei lediglich eine Verschmelzung auf den zweiten Gesellschafter unter Wahrung aller Anteilsverhältnisse erfolgt. Sie werde jedoch künftig der Verpflichtung nach § 9 AMD-G termingerecht nachkommen.

Mit Schreiben vom selben Tag erfolgte die Vorlage des Verschmelzungsvertrags vom 15.10.2020.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 177186v eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg.

Die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ist Anbieterin des unter der Internetadresse „https://www.youtube.com/channel/UCIJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg“ (auch „<https://www.youtube.com/c/SalzbürgerNachrichten>“) bereitgestellten Abrufdienstes „Salzburger Nachrichten“.

Die Eigentumsverhältnisse der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG stellten sich im Zeitpunkt der Anzeige des gegenständlichen YouTube-Kanals am 30.04.2019 (vgl. KOA 1.950/19-028) wie folgt dar:

Komplementärin: Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 066722x)

Kommandistin: Dasch Vermögensverwaltungs GmbH (FN 273712v)

Kommandistin: Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH (FN 272555m)

Die Dasch Vermögensverwaltungs GmbH haftete mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 40.442, die Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 31.828.

Im Zuge der nunmehr verfahrensgegenständlichen Änderung erfolgte mit notariell beglaubigtem Vertrag vom 15.10.2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eine Verschmelzung gemäß § 142

UGB, §§ 96ff GmbH-G und §§ 219ff AktG der Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH als übertragender Gesellschaft mit der Dasch Vermögensverwaltungs GmbH als übernehmender Gesellschaft. Die Verschmelzung erfolgte rückwirkend zum 31.08.2020.

Die Eigentumsverhältnisse der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG stellten sich danach wie folgt dar:

Komplementärin: Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 066722x)
Kommandistin: Dasch Vermögensverwaltungs GmbH (FN 273712v) mit einer Haftsumme von EUR 72.270.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde seitens der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Tätigkeit der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG als Anbieterin des Abrufdienstes „Salzburger Nachrichten“ beruht auf der Anzeige vom 30.04.2019 und den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG und deren Änderungen ergeben sich aus der Anzeige vom 30.04.2019, dem offenen Firmenbuch, der Stellungnahme der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG vom 21.03.2022 sowie dem vorgelegten Verschmelzungsvertrag vom 15.10.2020.

Die Feststellung, dass die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria sowie aus der Stellungnahme der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG vom 21.03.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 4 AMD-G iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*

2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*

3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

(3) *Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes haben der Regulierungsbehörde auf Verlangen die von ihnen verbreiteten oder weiterverbreiteten Fernsehprogramme (§ 3 Abs. 1) sowie die für diese verantwortlichen Mediendienstanbieter mitzuteilen. Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes haben der Regulierungsbehörde weiters auf Verlangen mitzuteilen, ob ein bestimmter audiovisueller Mediendienst von ihnen übertragen wird.*

(4) *Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen. [...].“*

Die §§ 10 und 11 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lauten – betreffend § 11 auszugsweise – wie folgt (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*



4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

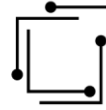
b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche



Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigepflichtige Mediendienstanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: „Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendienstanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigepflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.“

Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Kommanditistin der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, die Kaindl-Hönig Vermögensverwaltungs GmbH, mit Vertrag vom 15.10.2020 mit der weiteren Kommanditistin, der Dasch Vermögensverwaltungs GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde. Diese Verschmelzung ist rückwirkend zum 31.08.2020 erfolgt.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde jedoch seitens der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das

Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bekanntgegeben.

Die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG brachte in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2022 zusammengefasst vor, dass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Verpflichtung zur Aktualisierung auch dann bestehe, wenn es im jeweils abgelaufenen Jahr zu keinen Änderungen in den Anteilsverhältnissen gekommen sei. Im vorliegenden Fall sei eine Verschmelzung unter Wahrung aller Anteilsverhältnisse erfolgt.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 für jede Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen – sohin auch für Verschmelzungen von Kommanditistinnen unter Wahrung der Haftsumme und der Anteilsverhältnisse – zur Anwendung gelangt. Ausgehend davon überlassen es die genannten Bestimmungen nicht dem Mediendienstanbieter, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, zur inhaltlich ähnlich lautenden Vorgängerbestimmung; vgl. ferner zu § 10 Abs. 7 AMD-G den Bescheid der KommAustria vom 11.02.2020, KOA 2.300/20-004, bestätigt durch BVwG vom 09.03.2022, W282 2232044-1/5E, sowie VwGH vom 07.06.2022, Ro 2022/03/0038-4, wonach eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden kann).

Die Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG wäre daher verpflichtet gewesen, die genannte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2020 bekanntzugeben.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war im Ergebnis eine Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 festzustellen.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 618).

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Aktualisierungsverpflichtungen ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als

Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden. Im Zuge der durch Verschmelzung erfolgten Gesamtrechtsnachfolge der Dasch Vermögensverwaltungs GmbH als übernehmender Gesellschaft wurden die Anteilsverhältnisse an der Salzburger „Nachrichten“ Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co. KG nicht berührt. Ferner wurden der Behörde mit Stellungnahme vom 21.03.2022 die relevanten Unterlagen vorgelegt. Der Behörde wurden somit, wenn auch verspätet, die für die Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu dem bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst übermittelt.

Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-074 “, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)